

anlangt, so möchte ich mir nur gestatten, auf einen Umstand hinzuweisen, der meines Erachtens dieses System sofort ad absurdum führen muß. Den Bedürfnissen der Landwirtschaft ist durch das Bürgerliche Gesetzbuch angeblich dadurch in besonderer Weise Rechnung getragen worden, daß man die Bestimmung getroffen hat, daß in Erbfällen, wenn kein Testament vorhanden ist — und das kommt ja auf dem Lande nicht gerade sehr selten vor — bei Vererbung von ländlichem Grundbesitz von den Gerichten der Ertragswert zugrunde gelegt werden soll. Meine Herren, das B.G.B. ist jetzt 8 Jahre in Kraft und wenn wir uns einmal Klarheit darüber verschaffen, wie denn diese angeblich zugunsten der Landwirtschaft getroffene gesetzliche Bestimmung eigentlich durchgeführt wird, so ergibt sich, daß bis heute weder in Preußen, noch von den meisten übrigen Bundesstaaten Ausführungsbestimmungen darüber erlassen worden sind, in welcher Weise ein solcher Ertragswert festzustellen ist. Warum ist das nicht geschehen, meine Herren? Weil die Ermittlung eines richtigen Ertragswertes in der Landwirtschaft so ungeheuer schwierig ist, daß man im Laufe von 8 Jahren noch keine Lösung gefunden hat. Das vor 2 Jahren erlassene Reichserbschaftssteuergesetz hat allerdings einen Ertragswert konstruiert, der aber auch danach ist und daher nur auf dem Papier steht. Infolgedessen wird in der Regel ruhig der Verkaufswert genommen. Daraus dürfte sich zur Genüge ergeben, daß die vom Herrn Vortragenden besonders hervorgehobene der Landwirtschaft durch Zubilligung der Steuererhebung vom Ertragswerte verheißene Begünstigung solange völlig in der Luft lebt, wie die in Frage kommenden Grundsätze der Veranlagung nicht bekannt sind, und das ist bis dato nicht der Fall.

Dann der schöne Vorteil mit der Ratenzahlung! Die Ratenzahlung kann meines Erachtens nur dazu führen, daß die ganze Steuer meistens von den Miterben auf den Grundstücksübernehmer abgewälzt wird. Das ist ein Gesichtspunkt, der außerordentlich wichtig ist, denn die Rentenzahlung kann das größte Kreuz für die Landwirtschaft werden und sie stärker belasten, als die Kapitalszahlung.

Wenn der Herr Referent dann den Familiensinn erwähnte, so will ich dieses sogenannte psychologische Moment hier ganz außer acht lassen, aber noch auf einen anderen Punkt zu sprechen kommen. Der Herr Referent nahm zum Beweise der Zweckmäßigkeit dieser Steuer für den ländlichen Besitz auf England Bezug. Ja, meine Herren, wie kann man die landwirtschaftlichen Verhältnisse von Deutschland mit denen von England vergleichen, (sehr richtig!)

wo wir genau wissen, daß sich in England drei Viertel des ganzen Grundbesitzes in der Hand von ein paar Hundert Lords befindet. Dort besteht ein ganz ausgebildetes Pächtersystem; infolgedessen zahlt in England nicht der eigentliche Landwirt die Steuern, sondern in der Regel der kolossal reiche Großgrundbesitzer, dessen riesige Reichtümer zum großen Teil aus der Industrie stammen,